

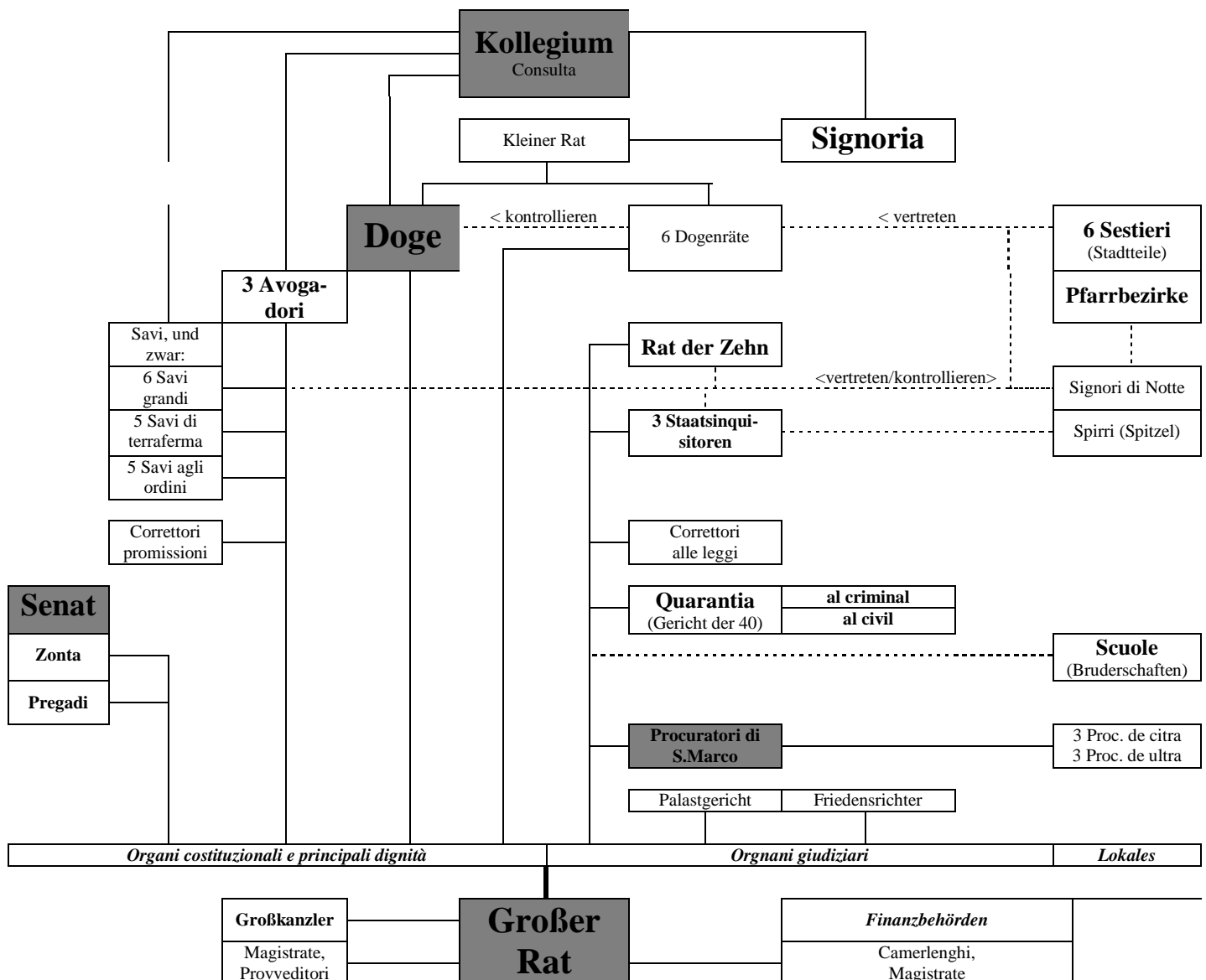
Markusrepublik: Regularien der Demokratie

Vortragsskript für Friedrich von Hayek Gesellschaft 12.03.2020

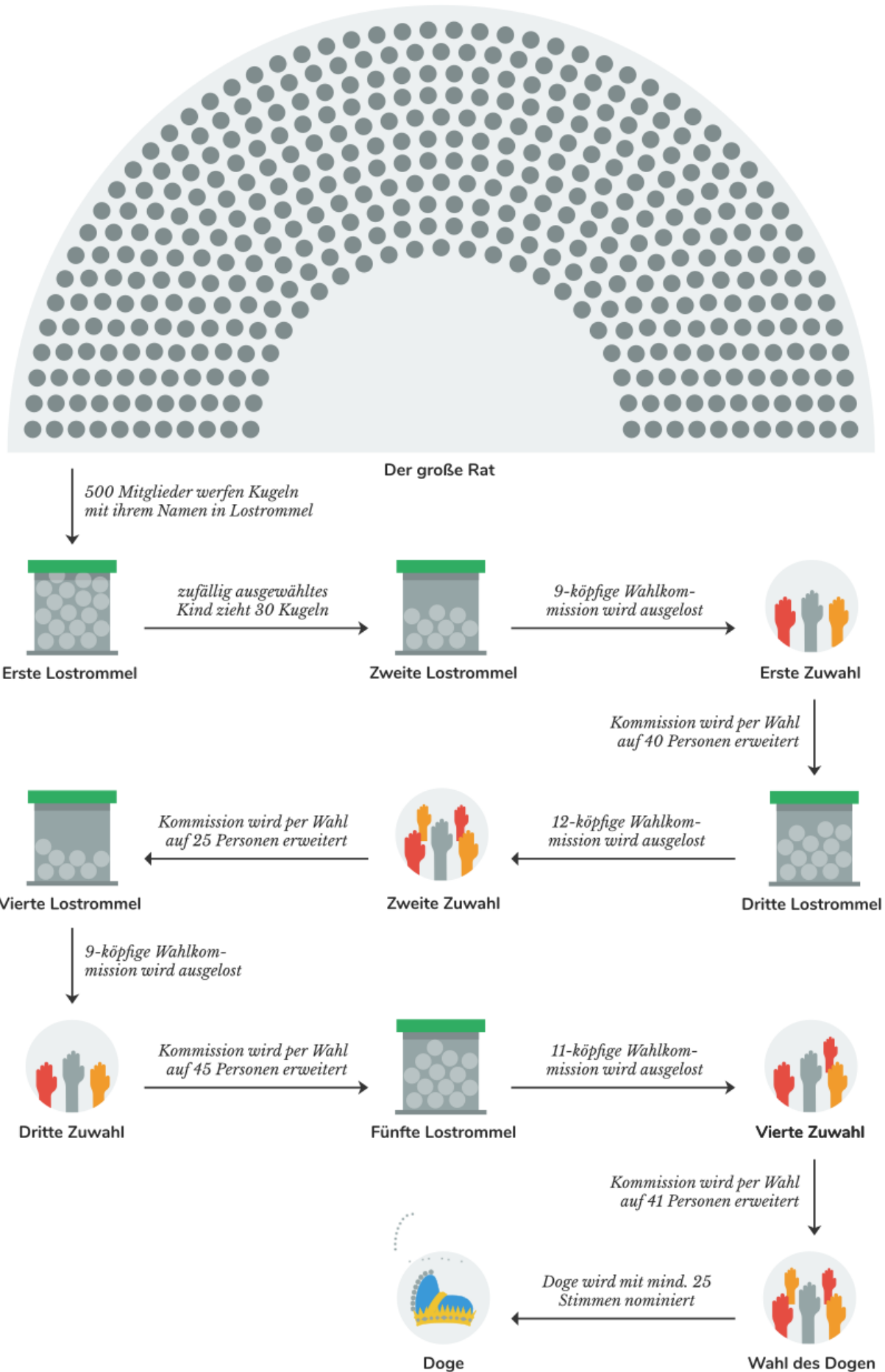
Es mag vielleicht unangemessen erscheinen, solche Überlegungen jetzt in Zeiten der Coronakrise vorzutragen, aber auch da ist die Markusrepublik ein Vorbild: Die Prinzipien und Regularien ihrer Demokratie wurden nie, auch nicht in schwierigsten Krisenzeiten – Bedrohung durch Genua, Türken, Liga von Cambrai, die Pest – aufgegeben.

Hier soll und kann die Geschichte der Markusrepublik nicht dargestellt werden, auch nicht ihr ökonomisches, soziales und politisches System. Die beste Literatur dazu in deutscher Sprache ist immer noch Heinrich Kretschmayr „Geschichte von Venedig“ (Bd. 1 Gotha 1905, Bd. 2 Gotha 1920, Bd. 3 Stuttgart 1934; zahlreiche Nachdrucke). Die deutschsprachige WIKIPEDIA ist zu Venedig dank der Arbeit von Dr. Hans-Jürgen Hübner sehr zuverlässig. Es gibt natürlich viele gute Venedig-Bücher, es wird aber auch viel Unsinn zu Venedig verbreitet (dazu auch Lothar W. Pawliczak: „Was man so alles *nicht* von Venedig weiß“. Nordersstedt 2011).

Es geht mir hier nur darum, Anregungen vorzustellen, um vielleicht einige Probleme der modernen Demokratie besser handeln – im Sinne von ital. *gestire, manico* = handhaben – zu können. Zum Verständnishintergrund sei hier eine Strukturübersicht zu den wichtigsten konstitutionell-administrativen Gremien und zur Dogenwahl aufgeführt¹. Die Verwaltungsstruktur war noch weitaus komplizierter: Für praktisch alle administrativen Bereiche – Wasseraufsicht, Getreideversorgung, Salzhandel, Holzwirtschaft, Gesundheit, Häresie usw., usw. – gab es Magistrate (mitunter auch *Collegio* genannt) mit einem sachkundigem Verwaltungspersonal, denen jeweils vom Großen Rat aus seinen Reihen und stets mit Zeitbefristung gewählte Beamte und *Provveditori* (Aufseher, mitunter auch mit anderer Amtsbezeichnung und zusätzlich zu ersteren, aber auch in besonderer Stellung z.B. als Arsenalaufseher, Hopitalaufseher, Heeres- und Flottenaufseher, Aufseher über die Feudalherren in der Terraferma.) vorstanden. Diese *Magistrati* waren auch keine reinen Vollzugsorgane, sondern ihnen oblag teilweise auch innerhalb ihres Kompetenzbereiches die Rechtsverfolgung. Vielfach überschnitten sich die Kompetenzen, so daß sich die Gremien auch gegenseitig kontrollierten, Vorsitzende mancher Gremien waren durch ihr Amt in anderen Gremien Mitglied, natürlich immer befristet. Die Strukturen waren während der Markusrepublik nicht in allen Zeiten gleich, wurden im Verlaufe der Jahrhunderte bis 1797 immer mehr ausgebaut, der Rat der Zehn hatte schließlich auch erheblich mehr Mitglieder, die Quarantia erheblich mehr als 40 Richter.



Die Nominierung des venezianischen Dogen



Vorab

Der **Doge** wird im Deutschen oft als *Herzog* bezeichnet, die Mitglieder des **Großen Rates** als *Adlige*. Beides ist falsch und irreführend.

Der Venezianische Doge war zwar in den ersten Jahrhunderten auch oberster Kriegsführer und blieb das auch stets formell, ist aber mit einem fränkischen *duc* oder einem germanischen *heritogo* in Funktion und Rechtstellung nicht gleichzusetzen. Übrigens ist auch *duc* nicht immer mit „Herzog“ zu übersetzen.² Und Adlige waren die Venezianischen *Nobilòmini* keineswegs: Sie waren keine einem Herrscher abhängige Vasallen, keine Adligen im europäischen Verständnis, auch keine italienischen *Nobili*. Sie waren selbständige Kaufleute, während Adlige gewöhnlich Krieger, Landwirte und Hofschranzen sind. Wenn allgemein auch nicht klar ist, was eigentlich ein Adliger ist – es gibt keinen wissenschaftlichen Begriff des Adligen³ – so ist doch klar: Wenn gilt, „eine Person mit der Eigenschaft ‚Handelstreibender‘ ist per Definitionem kein Adliger“, dann folgt aus „Venezianische *Nobili* sind Personen mit der Eigenschaft ‚Handelstreibender‘“ und „Alle Venezianischen *Nobili* sind Personen“ rein logisch „Venezianische *Nobili* sind keine Adligen“. Adlige, die es nur auf dem Europäischen Festland gab, waren von der Herrschaft in Venedig grundsätzlich ausgeschlossen⁴, und zwar selbst in den von Venedig beherrschten Festlandsgebieten, der *Terraferma*. Den Venezianischen *Nobilòmini* war die Annahme von Adelstiteln und Orden grundsätzlich verboten. Das gleiche galt übrigens für die Hanseaten und Nürnberger Bürger mußten die Stadt verlassen, wenn sie Adelstitel annahmen.

Der Große Rat von Venedig war das Parlament der Aristokratendemokratie: Eine auf solch einem exklusiven Gremium aufbauende Verwaltung war in europäischen Kaufmannsstädten nicht selten. Die ratsfähigen Bürger regelten die Verhältnisse durchaus demokratisch, freilich unter Ausschluß der Nicht-Ratsfähigen. Vergleichsweise wäre es interessant, die Funktion und Regularien der Herrschaft z.B. der Hanseaten, der Münsteraner Erbmänner, des Ulmer Patriziatsadels, der Werler Erbsälzer, der kaiserlich privilegierten Bürger von Basel, Bern, Breisach, Luzern, Nürnberg, Rheinfelden, Speyer oder der Herrschaft der *Vereenigden Oostindischen Compagnie* in den Niederlanden nach sinnvollen demokratischen Regularien zu durchforsten. Auch die parlamentarischen Regularien der anderen italienischen Stadtstaaten wären dazu vergleichsweise heranzuziehen. Das kann von mir nicht geleistet werden.

Noch ein Wort zur Geschlossenheit des Großen Rates in Venedig. Die sogenannte *Serrata* (Abschluß) des Großen Rates vom 28. Februar 1297 war in Wirklichkeit eine Erweiterung von 588 Mitglieder auf mehr als 1.000. In der Zeit heftigster kriegerischer Auseinandersetzungen mit den Handelskonkurrenten Genua und Pisa – während des 2. genuesisch-venezianischen Krieges – und gleichzeitiger Bedrohung durch feudalherrschaftliche Ambitionen einiger Venezianischer Familien schloß man sich zusammen und erweiterte das Beratungsgremium des Dogen zu einem Parlament, in dem gegen Ende des 13. Jahrhunderts faktisch alle Familienoberhäupter der Stadt vertreten waren. Erst im Verlaufe der folgenden 200 Jahre wurde aus der Erweiterung ein Abschluß.⁵ Am 16. September 1323 wurde geklärt, daß zum Großen Rat zugelassen war, dessen Vater oder Großvater im Großen Rat gesessen hatte, später wurden weitere Bedingungen festgelegt: Die Kandidaten mußten einer ordentlich beim Gericht (*Quarantia*) registrierten Ehe entstammen und deren Geburt mußte dort registriert worden sein. Sie mußten sich selbst mit 18 Jahren als Kandidat registrieren lassen und wurden dann ggf. mit 25 Jahren (es gab Ausnahmen, nach denen auch 18jährige zugelassen werden konnten) Ratsmitglied. Es gab aber auch immer wieder Neuaufnahmen verdienstvoller Bürger, Neuaufnahmen gegen enorme Geldzahlungen sowie Ehrenmitgliedschaften von ausländischen Herrschern, z.B. der französischen Könige und von Papstneffen.

Regularien der Demokratie

Das Staatsoberhaupt – der Doge

• **Bedarf es neben dem Regierungschef noch eines allgemein-neutralen Staatsrepräsentanten?** Man mag da unterschiedlicher Meinung sein. Einerseits könnte man auf einen *Grüßaugust* verzichten, andererseits zeigt das Beispiel der USA, daß die Identität von Regierungschef und Staatsrepräsentant nicht unproblematisch ist.

Vielleicht sollten wir auch bedenken, was der anarchistische Ethnologe Pierre Clastres herausgefunden haben will und dahin zurückkehren, was es vielleicht nie gegeben hat: Häuptlinge in den urtümlichen Jägerkulturen hätten keine wirkliche Macht. Sie hielten ritualisierte Reden. „Fast immer wendet sich der Anführer täglich bei Morgengrauen oder in der Abenddämmerung an die Gruppe. In seiner Hängematte liegend oder neben seinem Feuer sitzend, spricht er laut die erwartete Rede. Und gewiss muss seine Stimme kräftig sein, um sie vernehmbar zu machen. Denn es herrscht keinerlei Andacht, wenn der Häuptling spricht, keine Stille, jeder fährt in aller Ruhe fort, seinen Beschäftigungen nachzugehen, als ob nichts geschähe.“⁶

• **Das Problem ist: Wie gelingt es einer Staatsgemeinschaft, einen Repräsentanten zu etablieren, der keine Sonder- oder Parteiinteressen vertritt?** Die Venezianer haben durch ein schließlich⁷ eingeführtes Verfahren aus Wahl und Auslosung ein jeweils zufällig zusammengesetztes Wahlmännergremium geschaffen, das unabhängig von Familien- oder anderen Parteiinteressen den geeignetsten Kandidaten küren⁸ sollte. Ein anders Findungsverfahren kann die Erbfolge sein, enthält aber die Gefahr, daß der Erbe einseitige Interessen vertritt oder einfach unfähig ist. In England hat man schließlich eine Balance von Thron und Parlament hergestellt und zunehmend, schließlich unter Queen Elisabeth II. faktisch ganz ausgeschlossen, daß sich das Staatsoberhaupt in die aktuelle Politik einmischt.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet dagegen mit der Festlegung, „Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt“ (Artikel 54, Absatz 1) die Frage, ob der Kandidat wirklich geeignet sei (Ebenso bei der Wahl des Bundeskanzlers.) und mehr noch, ob er gewisse Parteiinteressen vertritt. Jeder weiß, wie durch Parteiinteressen die Kandidatenaufstellung, die formell nicht geregelt ist, zustande kommt: Die Frage danach ist aber zur Kür „ohne Aussprache“ ausdrücklich verboten.

• **Ein Repräsentant einer Gemeinschaft ist als solcher nicht Person**, sondern deren kleinste repräsentative Einheit, d.h. Individuum⁹. Diese Entpersönlichung der Repräsentanten wurde vor allem durch das Ornat symbolisiert und ist heute fast nur noch bei religiösen Gemeinschaften, aber auch noch bei Königen üblich.¹⁰ Der Venezianische Doge hatte stets im Dogenoutfit zu erscheinen, durfte den Dogenpalast nur zu besonderen Anlässen – insbesondere zu Prozessionen – verlassen, es gab aber eine grundsätzliche Ausnahme: Den Sommer verbrachten die Venezianischen *Nobilòmini* nach Möglichkeit auf ihren Landgütern. Das war auch dem Dogen mit seiner Familie erlaubt. Er durfte dann aber kein Dogenoutfit tragen, sondern (nur) die eben in der Zeit übliche normale Kleidung. Er war dann Privatperson.

Wir haben mit dem Bundespräsidenten das Problem, daß nicht klar ist, wann er als Repräsentant auftritt und wann als gewisse und spezielle Interessen vertretende Privatperson. Man sollte vielleicht dem Bundespräsidenten einen Aluhut aufsetzen, um deutlich zu machen, daß seine persönliche Meinung nicht interessiert¹¹, sondern daß er als Repräsentant des gesamten Volkes spricht. Das meint übrigens auch ein ehemaliger Bundesverfassungsrichter: „Der Staat und seine Organe haben insbesondere das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit zu wahren. [...] Soweit die Akteure ausschließlich im politischen Prozess tätig sind, dürfen sie natürlich den politischen Gegner angreifen und sind dann nicht an eine Neutralität gebunden. Sie müssen aber immer klarmachen, welchen Hut sie gerade aufhaben: Parteipolitiker oder Staatsorgan. Sie dürfen die Autorität als Kanzler oder Minister [hinzuzufügen ist: oder als Bundespräsident] nicht parteipolitisch missbrauchen.“¹²

• **Überhaupt: Das Sprechen des Repräsentanten!** Öffentliche Reden des Dogen waren selten. Der berühmteste und folgenreichste ist wohl der öffentliche Aufruf von Enrico Dandolo zum 4. Kreuzzug. Wie es mit öffentlichen Reden des Dogen, wenn sie denn unvermeidlich waren, gehalten wurde, macht die Verfahrensweise beim Empfang ausländischer Gesandter durch den Dogen deutlich: Dabei – wie generell beim Umgang mit ausländischen Gästen – achtete man peinlichst auf Äußerlichkeiten, je höherstehend die Gäste waren, um so mehr. Mit Zeremonialbüchern (*libri cerimoniali* wurden von 1492 bis 1797 geführt) regelte man Empfänge und Feste. 1538 wurde festgelegt, daß der Doge ausländischen Gesandten, nachdem sie sich im prächtig ausgestatteten *Sala del Collegio* in aller Form vorgestellt hatten, nur allgemein-unverbindlich antworten dürfe. Es war sogar der Tenor festgelegt: freundschaftlich (*amicizia*), verbindlich (*attaccamento*) usw. – in kindlicher Ehrerbietung (*filial reverenza*) natürlich nur gegenüber Vertretern des Heiligen Stuhles. Eine verbindlichere Antwort erhielten sie allenfalls erst bei einem späteren Empfang, indem der Doge einen von seinen sechs Räten formulierten Text vorlas. Ähnliches hat sich – wahrscheinlich infolge des Rückzugs von Queen Victoria nach dem Tod ihres Gatten Prinz Albert – in England etabliert: Der Englische König bzw. die Königin äußert sich niemals selbst öffentlich, sondern hält eine vom Parlament gebilligte, vom *Prime minister* ausgearbeitete (Das geht auf den Umstand zurück, daß King George I. Herzog von Braun-

schweig-Lüneburg kein Englisch konnte.) Rede. King Edward VIII. durfte seine vorbereitete Radiorede ans Volk erst halten, nachdem er auf den Thron verzichtet hatte. Die besonderen Schwierigkeiten seines Bruders und Nachfolgers, King Georg V., öffentlich zu reden, wo es angesichts der faschistischen Bedrohung dringend geboten war, sind spätestens seit dem Film „The Kings Speech“ allgemein bekannt. Es blieb dann auch Premier Winston Churchill vorbehalten, den Widerstand seines Volkes dramatisch mit Reden anzufeuern.

• **Wozu redet ein Staatsrepräsentant überhaupt**, wo und warum sollte er reden? Die Venezianer wählten alle Beamten immer nur für eine sehr kurz befristete Zeit ins Amt, meistens für eineinhalb Jahre, mit zwei Ausnahmen: Doge und die Schatzverwalter des Heiligen Markus (*Procuratori*). Mit dieser Verfahrensweise wird auf die Auswahl besonders angesehener, erfahrener Personen orientiert, die über einen möglichst langen Zeitraum ihre Aufgaben wahrnehmen und dabei von persönlichen Interessen absehen können. Sie können und sollen sich ganz auf ihre Aufgabe konzentrieren. Die Aufgabe des Doge war es vor allem, neben der Repräsentation nach außen, an allen Beratungen der Regierungsgremien teilzunehmen, hier seine von Sonderinteressen freie Meinung sachkundig einzubringen. Ihm und seinen Söhnen war jegliche Geschäftstätigkeit untersagt¹³ und die gesamte Familie einschließlich der Bediensteten mußten in den dafür vorgesehenen 12 Zimmern im Dogenpalast (direkt unter den Sälen von *Senato* und des *Collegio*¹⁴, d.h. der eigentlichen Regierung) wohnen. Der Doge sollte so über die ständig wechselnden Amtsträger hinweg die Kontinuität der an der Historie orientierten und auf eine längerfristige Perspektive ausgerichtete Regierungsarbeit intern gewährleisten. Eine ähnliche Situation haben wir im Verhältnis von Queen Elisabeth II. zur Regierung, die sich regelmäßig Dienstags mit dem *Prime minister* berät.

Die Wirkung des Staatsoberhauptes sollte vor allem mäßigend und ausgleichend auf die Regierungspolitik wirken! Ein Staatsoberhaupt auf Lebenszeit, das die wechselnden Regierungen berät, ist nicht nur nützlicher als eines, das acht Jahre lang die Bevölkerung belabert und anschließend weiter mit üppiger Pension und Büro versorgt wird, sondern auch preiswerter.

Konstitution und politische Verwaltung

• **Das konstitutionell-gesetzgebende Gremium**¹⁵, das auch durch Wahl ausschließlich aus den eigenen Reihen alle anderen Führungspositionen besetzte, war der Große Rat. Der bestand aus den volljährigen Männern der führenden Kaufmannsfamilien.¹⁶ Damit ist faktisch unterstellt, daß die Entscheidungsträger (als Kaufleute) hinreichend kompetent sind und sich von dem Interesse des Gemeinwesens (die Kaufmannstätigkeit zu sichern) leiten lassen. Das war/ist ja generell ein Problem: Aus gutem Grund galten im Mittelalter bis in die beginnende Neuzeit nur Hausbesitzer, die eine Waffe führen konnten, als ratsfähige Bürger. Man hat da natürlich noch das Problem, den Einfluß von Sonderinteressen – Familieninteressen, Zunftprivilegien – möglichst zu reduzieren, Manipulationen des *parlamento* möglichst auszuschließen.¹⁷ Die italienischen Stadtstaaten haben das durch unterschiedliche Maßnahmen, meist wenig erfolgreich, versucht zu erreichen: Oft wurden als Stadtbore Auswärtige eingesetzt, man baute bei den Wahlen Zufallsmechanismen ein, schließlich das Konklave.¹⁸ Letztere Verfahrensweisen haben sich in Venedig bis 1789 (Wahl des letzten Dogen Ludovico Manin) erhalten.

In der Aufklärung diskutierte man, ob alle Staatsbürger kompetent genug seien, am demokratischen Entscheidungsprozeß teilzunehmen. Immanuel Kant wollte das lieber auf den „Streit der Fakultäten“ beschränkt wissen.¹⁹ Neuerdings wird diese Frage wieder diskutiert.

Auch der Frage hinreichender wirtschaftlicher Unabhängigkeit, um souverän Staatsämter ausüben zu können, sollte/wollte man – nicht nur in der Markusrepublik – durch Wahl in Ämter aus den eigenen Reihen, hinter denen ja Kaufmannsfamilien standen, näher kommen. Freilich: Es gab natürlich Interessenbündnisse, und es gab – nachweisbar ab 1670 zunehmend²⁰ – arme *Nobilòmini*, die auf Einkünfte aus Wahlämtern angewiesen waren.²¹ Es gab Bestechung und Unterschleif. Das Problem wurde ein wenig reduziert, aber nicht gelöst.

Ebenso haben wir in den modernen Demokratien das Problem: Die überwiegende Masse der Wähler versteht wenig davon, worüber sie entscheiden. Immer wieder wird beklagt, daß Partei- und Wahlprogramme kaum gelesen werden. So versucht man es dann mit „populistischen“ Sprüchen und schönen Bildern auf den Wahlplakaten. Das wäre wohl noch das geringste Problem, denn man weiß ja nicht wirklich, wie das wirkt. Das eigentliche Problem sind die permanenten Versuche der Regierenden, ihre potentiellen Wähler mit

„Wohltaten“ zu bestechen: An Unternehmer werden Almosen in Gestalt von Subventionen und Steuererleichterungen verteilt, an die unteren Schichten Almosen in Gestalt von Sozialleistungen. Almosen gab es in der Markusrepublik auch, für Arme in unterschiedlicher Form, für andere, z.B. für Maler und Baumeister, als zeitweilige gut bezahlte Vorstandsposten in Bruderschaften. Die wählten aber nicht und entschieden nicht in der Politik. Die Venezianischen Wohltaten und Privilegien (z.B. der Arsenalarbeiter) wirkten sozial beruhigend, waren aber keine politische Bestechung nach dem Prinzip: Wir haben euch diese Wohltat verschafft oder versprechen sie euch, also sollte ihr uns wählen. Die Frage, welche Geschenke aus dem Steuertopf verteilt werden, ist aber wichtig genug, daß man sie nicht allein den Politikern überlassen sollte.²²

• **Wie bekämpft/reduziert man Bestechlichkeit und Mißwirtschaft von Amtsträgern?** Auf jeden Fall hat man in der Markusrepublik nicht geleugnet, daß das ein **grundsätzliches** Problem ist. Daß Amtsträger keine Geschenke annehmen durften, galt als Selbstverständlichkeit²³ – die Wirklichkeit war etwas anders. So fand man Maßnahmen dagegen, ohne freilich das Problem beseitigen zu können: Vielfache Überschneidung der Aufgaben der Regierungsgremien und Ämter, so daß die sich gegenseitig kontrollieren; kollektive Entscheidung in den einzelnen Gremien (die meisten hatten daher auch drei einander gleichberechtigte Vorsitzende); *Nobilòmini* waren bei Beratungen und Entscheidungen zur Fragen, die ihre Familie betrafen grundsätzlich ausgeschlossen; in den einzelnen Gremien durfte im Grundsatz jeweils nur ein Vertreter aus einer Familie sitzen, weitere waren nicht zugelassen; alle Beamten wurde nur mit einer Zeitbefristung gewählt und die einzelnen Beamten und vor allem die Vorsitzenden der Gremien wurden nie gleichzeitig gewählt, sondern in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen, so daß die Mitglieder ständig wechselten.²⁴ Letzteres hatte allerdings den Effekt, daß sehr viele Leute über die Interna der Regierung informiert waren, was durchaus ein Sicherheitsproblem war. Daher:

• **Der Große Rat überwachte seine eigenen Leute:** Zweierlei Horrorstories laufen über die Markusrepublik um. Sie stammen dem Kern nach aus der französischen und österreichischen anti-venezianischen Propaganda²⁵: Die Venezianische Staatsinquisition und die Löwenmäuler mit den anonymen Anzeigen.

Nach Niederschlagung der sogenannten Revolte des Baiamonte Tiepolo, also von führenden im Großen Rat vertretenen Familien, die die Macht an sich reißen wollten, wurde am 10. Juli 1310 ein Gremium von zehn Männern (Rat der Zehn) eingesetzt, der den Verrat aufklären sollte und die Anführer verurteilte. Der Rat der Zehn setzte am 3. Januar 1313 spezielle Untersuchungsbeamte (*Inquisitori del Consiglio de Dieci*) ein, um gegen Staatsfeinde vorzugehen. Diese **Staatsinquisition** ist nicht mit der kirchlichen Inquisition zu verwechseln, die in Venedig nur mit besonderer Genehmigung (des Dogen) tätig werden durfte: Venedig erkannte keine über ihm stehende Macht, auch nicht die des Papstes an.²⁶ Die Venezianische Staatsinquisition überwachte in erster Linie die eigenen Leute, die Mitglieder des Großen Rates und deren Familien.

1542 wurde es Amtspersonen und allen venezianischen *Nobili* verboten, ohne ausdrückliche Erlaubnis Verbindungen zu ausländischen Gesandten zu haben. Dieses Verbot wurde wohl zunächst nicht streng befolgt, aber 1612 im Zusammenhang mit den religiösen Auseinandersetzungen Anfang des 17. Jahrhunderts unter Androhung hoher Strafen erneuert, nach der sogenannten Verschwörung der Spanier 1618 entschieden verschärft. Die Anordnung des Rates der Zehn, die den privaten Umgang mit Ausländern faktisch verbot, wurde zwei Mal im Jahr im Großen Rat verlesen.

Die Inquisitoren verließen sich seit 1583 auf bezahlte Spitzel (*spirri, confidenti*) und auf die sogenannten **Löwenmäuler**, Briefschlitze für anonyme Anzeigen, die bereits 1387 eingerichtet worden waren. Man erkannte bald, daß letzteres problematisch war und legte daher fest: Um überhaupt ein Verfahren einzuleiten war eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit des Rates der Zehn als die den Staatsinquisitoren vorgesetzte Behörde erforderlich und über Urteile musste fünfmal abgestimmt werden. Alle Denunziationen, für die es nicht mindestens zwei Zeugen gab, wurden verbrannt. Diese Löwenmäuler gab es nicht nur bei der Staatsinquisition, sondern auch bei anderen Behörden, z.B. beim Wassermagistrat und bei der Waldaufsicht, um deren Arbeit besser überwachen zu können. Da wurden nicht nur Anzeigen gegen Wasser- oder Waldfrevler eingeworfen, sondern vor allem Anzeigen gegen unkorrekte Arbeit, Bestechung, Geldverschwendung von Beamten und nachgeordneten Angestellten dieser Behörden selbst.

In Gestalt der Landes- und Bundesrechnungshöfe haben wir zwar etwas irgendwie dem Ähnliches. Das Problem ist nur, daß die Untersuchungsergebnisse dieser Einrichtungen faktisch kaum Konsequenzen haben: Die Verantwortlichen werden nicht strafrechtlich belangt oder finanziell in Regreß genommen.

• **Kollektivität und persönliche Verantwortlichkeit** Das Zustandekommen der Führungsgremien und deren Besetzung durch mehrere, gleichberechtigte Vorsitzende deutet schon auf eine Art Kollektivitätsprinzip

hin. Das war wohl in Venedig grundlegend und kam aus den Prinzipien der Seemannschaft. Jeder weiß, auf jedem Schiff, das damals nur rudert und segelt, gibt es einen, der das Ganze regelt. Jeder an Bord muß aber wissen, was er zu tun hat und darin übereinstimmen. Es bedarf dann nur noch des Ausführungskommandos. Und in der mittelalterlichen Seemannschaft waren praktisch auch alle irgendwie Experten in der Sache, saßen in einem Boot, das ohne das sachkundige Zusammenwirken sein Ziel niemals erreichen kann. Selbst in der Venezianischen Seekriegsführung galt das Prinzip der Kollektivität. Die Schiffs- und Flottenkommandeure (*Capitani del mar*) wurden wie alle anderen Beamten vom Großen Rat aus seinen Reihen gewählt. Ihnen standen Aufseher (*Provveditori*) zur Seite und natürlich Unterkommandeure usw. Vor jeder Schlacht wurde in kollektiver Beratung die Vorgehensweise festgelegt. Ging es schief, wurde aber der oberste Kommandeur zur Verantwortung gezogen, unter Umständen auch mit Gefängnis oder (zeitweiliger) Verbannung aus Venedig bestraft, meistens auf eine der Venezianischen Besitzungen in Übersee (*Stato del mar*).

Übrigens bestrafen: Wenn der Doge gestorben war, ging man auch nicht gerade zart beseitigt mit ihm um – schlimmer noch: Man sagte es ihm unmittelbar nach seiner Wahl. Er wurde in die *Sala del Piovego* des *Dogenpalastes* geführt: „Eure Erlaucht seid auf der Höhe des Lebens hierher gekommen, um den Palast in Besitz zu nehmen; doch wisset im voraus, daß Euch, wenn Ihr tot seid, Augen, Gehirn und Gedärme entfernt werden. Sodann werdet Ihr an diesen Ort verbracht werden, und hier werdet Ihr drei Tage lang aufgebahrt liegen, ehe man Euch begräbt.“²⁷ Neben dem Sarg, an dem drei Tage lang das Volk vorbeifilieren konnte, hielten Mitglieder des Großen Rates Ehrenwache. Es wurden aber auch drei Untersuchungsrichter eingesetzt, von denen immer mindestens einer während der drei Tage und Nächte an der Türe des Saales, wo der Katafalk aufgestellt war, sitzen mußte. Der musste alles aufschreiben, was das Volk beim Kommen oder Gehen Gutes oder Böses über die öffentlichen und Privathandlungen des Dahingeschiedenen sagte. Daraus wurde ein Bericht zusammengestellt und Handlungsanweisungen für den neugewählten Dogen erarbeitet. Es wurde auch eine Untersuchungskommission (ab 1501 die *Inquisitori sopra il doge defunto*) eingesetzt, u.a. um finanzielle Unregelmäßigkeiten festzustellen, die dann die Erben des Dogen auszugleichen hatten.

Zum Schluß: Was gab man dem neu gewählten Dogen „zur Beherzigung“, wie es in einem Bericht heißt? Jeder Doge musste seit 1192 eine Wahlkapitulation (*promissio(ne)*, *capitulatio caesarea*) akzeptieren, die seine Kompetenzen genau regelte und die Machtbefugnisse einschränkte. Im Laufe der Jahrhunderte wurde die Handlungsvorschrift immer umfangreicher.²⁸ Und: Sie wurde ihm alle 14 Tage vorgelesen, daß er ja nicht vergißt, was er zu tun und zu unterlassen hat. Übrigens: Die Wahl in ein Amt konnte man nicht ablehnen, man konnte sich aber in der Neuzeit als Gewählter von der Amtsausübung freikaufen.²⁹

Was wir in Deutschland brauchen, sind keine Koalitionsverträge, sondern Wahlkapitulationen, die das Parlament für die Regierung ausarbeitet und mit denen es der Regierung vor allem vorschreibt, was sie gefälligst zu unterlassen hat.

Auch aus dem Untergang der Markusrepublik 1797 können einige Lehren gezogen werden. Ich empfehle dazu Marcus F. Gallina „Der Untergang der Republik Venedig als Lehrstück der Geschichte“ in: *Löwenblog* <https://www.marcogallina.de/traktate/der-untergang-der-republik-venedig-als-lehrstueck-der-geschichte/> und seinen jüngsten Text zum Thema in TychisEinblick vom 27.02.2020 (https://www.tichyseinblick.de/meinungen/vom-niedergang-der-demokratie/?fbclid=IwAR3xkOKJ0_3wIRTnLOI-w71fd8gKnbMmi3r5DsqaYmesF6OXmP12GlxmN5E) gebe ich hier mal gleich ganz wieder:

Vom Niedergang der Demokratie. Von Marco Gallina

Der Liberalismus trug den Keim des Sozialismus bereits von Anfang an in sich selbst. Von den Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit war das bestimmende Element eben nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit.*

Die Demokratie gilt seit Churchill als die schlechteste Regierungsform – mit Ausnahme aller anderen. Mit Francis Fukuyamas „Ende der Geschichte“ bestätigte der Westen sich selbst seine geistige und materielle Fortschrittsideologie auch in Regierungshinsicht; spätestens nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion

glaubten die freiheitlich-demokratischen Grundordnungen der Ersten Welt, dass der letzte Sinn dieses Planeten darin bestehe, dass alle Staaten die Demokratie westlicher Prägung über kurz oder lang annähmen – inklusive des marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems, das ideengeschichtlich und historisch stark mit dieser Herrschaftsform verbunden ist.**

Es ist kein Zufall, dass der Liberalismus sowohl eine politische, als auch eine wirtschaftliche Ideologie meint. Das ist deswegen bezeichnend, weil seit dieser Ära ökonomische und politische Theorie zusammengehören; ein Gedanke übrigens, der im Keim den Sozialismus als Antithese bereits vorbereitet. In der Frühen Neuzeit existierten bereits freihändlerische und merkantilistische, kooperationistische und anarchische Wirtschaftsideen, aber sie waren keiner Regierungsform zugeordnet. Die Republik Venedig wie auch das Königreich Portugal kennen Phasen des Freihandels und Phasen des Merkantilismus.

Dass ein Wirtschaftsmodell nicht zwangsweise mit einem Staatsaufbau verbunden ist, sondern Nationen ihr Wirtschaftsmodell auswählen können, wie es am besten für die Wohlfahrt der eigenen Nation förderlich ist, musste Europa bitter im Falle Chinas einsehen. China ist derzeit die größte geistestheoretische Herausforderung, denn die Botschaft lautet: nicht das überlegene demokratische, freiheitliche und marktwirtschaftliche System des Westens hat den Kommunismus der Sowjetunion besiegt. Sondern der Ostblock ist in sich zusammengefallen, da er kein überlebensfähiges Wirtschaftssystem hatte.***

Der Westen ist stattdessen nur „geblieben“. Dass China seine autoritäre Staatsverfassung behält, sein Wirtschaftssystem dagegen umgekrempelt hat und sich trotz händlerischen Wandels kein Mentalitätswandel im Reich der Mitte ergibt, ist eine Herausforderung für den Liberalismus, der davon ausgeht, dass alle Menschen letztlich zu seinen Idealen streben, sobald sie diese erkannt hätten. Auf der Makroebene ist der Verfall des globalen Liberalismus schon lange kein Geheimnis mehr. Die Staaten des Orients, die in der Nachkriegszeit westlichen Idealen folgten – von Ägypten über Iran bis Afghanistan – und neben Frauenausbildung, Kopftuchverbot und westlichem Stil den klassischen Nationalismus als Zusammenhalt ihrer Gesellschaften postulierten, haben sich nahezu unisono ihrer islamischen Wurzeln besonnen. Dass selbst die Türkei, die mit Atatürk sogar das lateinische Alphabet übernahm, um demonstrativ die Zugehörigkeit zur modernen Zivilisation zu verkünden, sich heute mehr denn je als Erbin des Osmanischen Reiches ansieht, mag hier Symbol genug sein. Deutlich wird der Wandel auch am Zusammengehörigkeitsgefühl der arabischen Welt, das sich nicht mehr aus pan-arabischen, nationalen Ideen speist, sondern wieder aus dem Islam.

Der Panarabismus ist genauso tot wie der gesamte Hang zu westlichen Idealen, der größtenteils nur noch von einer kleinen Elite oder mehrheitlich in bürgerlich-mittelständischen Verhältnissen des Nahen Ostens gepflegt wird, die allerdings über Internet und Presse in engem Kontakt zur westlichen Welt steht. Ironischerweise spielt einzig die iranische Gesellschaft hier eine Sonderrolle, was auszuführen jedoch zu weit ginge. Was für den Nahen Osten gilt, gilt ebenso für Afrika, wo der chinesische Kolonialeinfluss nicht ohne Konsequenzen bleibt; sowie für Südostasien, wo man seinen eigenen Weg sucht. Dass Indien mit seinem Kastensystem nach wie vor als „größte Demokratie der Welt“ titulierte wird, ist zwar eine lobenswerte Marketingstrategie, hat aber mit den De-facto-Verhältnissen im Land nichts zu tun. Von Russland, das seine ganz eigenen Erfahrungen unter der „Demokratie“ Jelzins gemacht hat, wird man ebenso wenig erwarten können, in den nächsten drei Generationen ein ähnliches Experiment wagen zu wollen.

Auf der Mikroebene, das heißt, auf der innenpolitischen Ebene der westlichen Nationalstaaten, steckt diese Erkenntnis noch in den Kinderschuhen. Noch mehr: die offensichtlichen Dekadenzerscheinungen des demokratischen Systems werden nicht nur übersehen, sie werden mithin geradezu als Krönung oder Auszeichnung verklärt. Seit der Antike bis hin zur Französischen Revolution und namentlich von Geistesgrößen wie Aristoteles oder Tocqueville hat die Demokratie in ihrer theoretischen wie praktischen Version vor allem einen Vorwurf einstecken müssen: den der Tyrannei der Mehrheit. Die Gegenwart hat es verstanden, den Begriff „Minderheit“ auf eine rein ethnische oder religiöse Komponente herunterzubrechen. Im heutigen politischen Diskurs ist daher klar, dass Lega oder AfD „gegen Minderheiten“ sind. Dass der Begriff der Minderheit aber zuerst eine politische Minderheit meint, heißt: eine Gruppe, die divergierende Ansichten vom Rest der Mehrheit hat, wird so gut wie gar nicht mehr kommuniziert – wohl, weil dann das Problem entstünde, dass beispielsweise AfD-Wähler selbst eine Minderheit in ihrem Land sind, die dieselben Rechte und Toleranzgebote einfordern dürfen, wie alle anderen auch. Dass aber „Hass keine Meinung“ sei, disqualifiziert den unliebsamen politischen Kontrahenten als jemanden, der gar nicht dazu befähigt ist, am politischen Diskurs teilzunehmen.

Das Exempel zeigt, dass von den Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit das bestimmende Element eben nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit ist. Entgegen anderslautender Propaganda kannte die Welt vor 1789 den Wert der Freiheit sehr genau. Dass das Christentum die Brüderlichkeit Jahrhunderte davor predigte, ist ebenfalls kein Geheimnis. Was die Demokratie als Neuheit bringt, ist eben jene Gleichheit des Menschen, die in dieser Form erst Rousseau ins Spiel gebracht hat: aus Gleichheit vor dem Recht pervertierte die Vorstellung sozialer Gleichheit. Der Liberalismus trug also bereits den Keim des Sozialismus von Anfang an in sich selbst. Aber konnten denn die Liberalen ahnen, dass ihre Idee degenerieren könnte? Konnte Marx wissen, was aus seiner Idee wird?

Die Antwort lautet: ja, konnten sie. Bereits die Kritiker der Französischen Revolution erkannten das Prinzip der Gleichheit als die Wurzel des Übels. Sie standen in der antiken Tradition, welche die Degeneration der Demokratie zur Ochlokratie als unvermeidlich sah. Vittorio Barzoni, der den Untergang seiner Republik Venedig „live“ miterlebte, kommentierte hinsichtlich der Demokratie, dass diese in der Quintessenz nicht nur dafür sorgte, dass sich der Pöbel gegen den Adel, der Arme gegen den Reichen erhob, sondern zuletzt auch der Dumme gegen den Schlaunen – mit dem letztgültigen Argument absoluter Gleichheit. Die Demokratie als Form der Mittelmäßigkeit, die ihre Legitimität aus der Gleichheit aller Menschen zog, würde zuletzt darin enden, dass der Idiot das Genie erschlage, weil dieser es gewagt hatte, anders zu sein. Der Vergleich erscheint überspitzt und polemisch, aber er ist in der letzten Sache konsequent. Die Demokratie schützt nicht die Meinungsfreiheit, sie erstickt diese. Nicht über Gewalt, nicht über staatliche Behörden – sondern über feinere Mechanismen. Tocqueville hat diese in seinen Betrachtungen „Über die Demokratie in Amerika“ so zusammengefasst: „Die Art der Unterdrückung, die den demokratischen Völkern droht, wird mit nichts, was ihr in der Welt voranging, zu vergleichen sein.“

Wenn daher heute ohne Ablas gerufen wird „Wir sind mehr!“ oder ein englischer Schlagersänger fordert, die gesellschaftliche Meinung zu diktieren, dann sind das keine Exzesse, sondern Anzeichen dafür, dass die Demokratie in ihre letzte Phase geht. Die Demokratie ist im Gegensatz zur Monarchie oder der aristokratischen Republik eine verhältnismäßig kurzlebige Einrichtung (die Römische Republik, Athen und andere sind dafür Beispiele). Was sie hält: Gesetze und Einrichtungen aus den Vorgängerstaaten, sowie Traditionen und Bräuche, die sich unter diesen entwickelt haben. Wenn diese aufgebraucht sind, geht das Gesellschaftswesen rasch zu Ende – wenn nicht die ordnende Hand eines Volkstribuns, Cäsaren oder Signore eingreift. Wenn das Recht zugunsten einer tagesaktuellen Ideologie gebrochen wird – man mag es heute fälschlich „Moral“ nennen – dann ist dies eben kein Anzeichen von Menschlichkeit, sondern die Wegbereitung von Exzess, Rebellion und Gewalt.

* Anmerkung von mir: Die Französische Revolution war durchaus konsequent: Nur wenn man den Menschen den Kopf abhackt, sind sie alle gleich.

** Anmerkung von mir: Die Vorstellung, daß die historische Entwicklung notwendig zur Demokratie führen müsse, hat etwas Teleologisches. Entwicklung hat aber kein Ziel, die Zukunft kann man nicht voraussagen, wenn es die Entstehung von Neuem ist, weil man ja das Neue nicht wissen kann, bevor es da und nicht mehr neu ist. In jüngster Zeit haben uns die Folgen des „arabischen Frühlings“ schmerzlich gelehrt, daß es keine zwangsläufig zielgerichtete Entwicklung hin zu einer erwünschten Demokratisierung von Gesellschaften gibt.

*** Anmerkung von mir: Wie der nicht überlebensfähige Sozialismus real immerhin rund 70 Jahre möglich war, bedarf noch der umfassenden Erklärung. Ich arbeite daran.

Empfehlungen zur Venedig-Fachliteratur

Mein Venedig-Buch muß man nicht als Katze im Sack kaufen: Es gibt einen Blick ins Buch (https://www.amazon.de/Was-alles-nicht-Venedig-wei%C3%9F/dp/3844800492/ref=sr_1_1?__mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&keywords=pawliczak&qid=1584094592&s=books&sr=1-1), auch eine üble Auseinandersetzung mit (anonym bleibenden) Neidern und vier positive Bewertungen; meine Selbstrezension wurde leider nach einigen Jahren wohl aufgrund von Protesten der Neider gelöscht. Ich habe parallel zur Arbeit am Buch auch fast 100 *amazon*-Rezensionen geschrieben, dabei negative wie positive Bewertungen ausgeteilt (https://www.amazon.de/gp/profile/amzn1.account.AF3LKWLTIJYJZVI3DTLXBRCQKWUA?ie=UTF8&ref_=sv_ys_5). In den zahlreichen Fußnoten meines Venedig-Buches beziehe ich mich teilweise auch wer-

Lothar W. Pawliczak Markusdemokratie (März 2020); <https://www.facebook.com/Pawliczakagentur>

tend auf Venedig-Literatur, wie ja überhaupt das ganze Buch weniger eines über Venedig als mehr eines über die in deutscher Sprache vorliegende Venedig-Literatur ist.

Nicht alle Venedig-Bücher, die ich sehr empfehlen müßte, sind von mir rezensiert, weil ich es bei dem einen oder anderen für vermessen hielt und ich mich damit überfordert hätte. Zum empfehlen scheinen mir unbedingt – ohne Wertung in alphabetischer Reihenfolge, einige Autoren – ich führe im Folgendem nur in deutscher Sprache vorliegende auf – mit mehreren hervorragenden Publikationen zu Venedig nenne ich nur mit Namen:

Klaus Bergdolt, Otto Demus, Norbert Huse, Frederic C. Lane, Reinhard Lebe, Gerhard Rösch, Wolfgang Wolters; Alvise Zorzi

Von den mir im Zusammenhang mit dem Thema am wichtigsten erscheinenden Monographien ist zuerst zu nennen Heinrich Kretschmayr „Geschichte von Venedig“ (Bd. 1 Gotha 1905, Bd. 2 Gotha 1920, Bd. 3 Stuttgart 1934; zahlreiche Nachdrucke)

sowie:

Piero Bevilacqua: Venedig und das Wasser. Frankfurt/New York 1998

Gerhard Doménico Crivellari: Venedig. Geschichte, Kunst und Kultur der Lagunenstadt. München 1982

Oliver Thomas Domzalski: Politische Kattieren und Machtverteilung im venezianischen Adel (1646-1797).Sigmaringen 1996

Ekkehard Eickhoff: Venedig, Wien und die Osmanen. Stuttgart 3. Auflage 2008

Ekkehard Eickhoff: Venedig spätes Feuerwerk. Stuttgart 2006

Peter Feldbauer, John Morrissey: Weltmacht mit Ruder und segel. Geschichte der Republik Venedig 800-1600. Wien 2002, 2. Auflage Essen 2004

Patricia Fortini-Brown: Renaissance in Venedig. Köln 1998

Corinna Fritsch: Der Markuslöwe als religiöses, politisches und militärisches Symbol, Münster 1993

Corinna Fritsch: Der Markuskult in Venedig: Symbolische Formen politischen Handels im Mittelalter und früher Neuzeit. Berlin 2001

Martin Fröhlich: Mysterium Venedig. Die Markusrepublik als politisches Argument in der Neuzeit. Berlin/Bern u.a. 2010

Felix Gilbert: Venedig, der Papst und sein Bankier. Frankfurt/New York/Paris 1997

Andreas Gottsmann: Venetien 1859-1866. Österreichische Verwaltung und nationale Opposition. Wien 2005

Reinhard Heynen: Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig. Berlin/Stuttgart 1905, Reprint o.O. o.J. (2012)

Cecilie Hollberg: Deutsche in Venedig im späten Mittelalter. Göttingen 2005

Hans Jürgen Hübner: Racio versus impotencia. Spekulation, Hunger, Rechenhaftigkeit. Machterhalt und vorausschauende Vernunft im mittelalterlichen Venedig. Bremen/Venedig 2012

Volker Hunecke: Der venezianische Adel am Ende der Republik 1646-1797. Tübingen 1995

Arne Karsten: Kleine Geschichte Venedigs. München 2008, 2. Auflage unter dem Titel „Geschichte Venedigs. München 2012

Michael Klein: Venedig im Blickfeld römisch-deutscher Könige und Kaiser während des späten Mittelalters. Ausgewählte Probleme der Forschung. Norderstedt 2001

Achim Landwehr: Die Erschaffung Venedigs. Raum, Bevölkerung, Mythos 1570-1750. Paderborn 2007

Marion Lühe: Der venezianische Adel nach dem Untergang der Republik. Köln 2000

Klaus Mönig: Venedig als urbanes Kunstwerk. Heidelberg 2012

Karl-Hartmann Necker: Dandolo. Venedigs kühnster Doge. Köln/Weimar/Wien 1999

Gherardo Ortalli: Petrus I. Orseolo und seine Zeit. Sigmaringen/Venezia 1990

Gherardo Ortalli, Giovanni Scarabello: Kurze Geschichte Venedigs. Pisa 2008

Hans Conrad Peyer: Zur Getreidepolitik oberitalienischer Städte im 13. Jahrhundert. Dissertation Wien 1950

Hans Conrad Peyer: Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien, 1955

Hans Conrad Peyer: Das Trecento. Italien im 14. Jahrhundert, 1960

Bernhard Schmeidler: Der Dux und das Comune Venetiarum von 1151-1229. Berlin/München 1902; Pdf: <http://booksnow1.scholarsportal.info/ebooks/oca10/16/derduxunddascomu00schmuoft/derduxunddascomu00schmuoft.pdf>

Gerhard Schober: Republik Venedig - Die Terraferma und ihre Verwaltung. Norderstedt 2007

¹ Die Übersicht wurde von mir verfertigt nach der Abbildung in: Uwe Gerhard Fabritzek: „Venezia! Die kommentierte Chronologie.“ Band 2 1499-1100. Venezia 2016, S. 1695. Die Graphik bei Fabritzek ist offensichtlich von einer anderen Quelle kopiert, ohne daß die Quelle angegeben ist. Die zweite Graphik (S. 2) ist dem WIKIPEDIA-Artikel „Doge von Venedig“ entnommen.

² Eher beiläufig verwies ein Historiker darauf: „Das Wort *dux* im germanischen Kontext ist mit ‚Herzog‘ mißverständlich wiedergegeben, es bedeutet schlicht ‚Anführer‘; er regiert nicht, er kommandiert.“ (Alexander Demandt: Die Zeitenwende von der Antike zum Mittelalter. In: Theo Kölzer, Rudolf Schieffer (Hg.): Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde. Ostfildern 2009, S. 27)

³ Siehe Lothar W. Pawliczak: Kein Begreifen von ‚Adel‘ ohne klar definierten Adelsbegriff! In: Erhard Crome, Udo Tietz (Hg.): Dialektik – Arbeit – Gesellschaft. Festschrift für Peter Ruben. Potsdam 2013, S. 115-128 sowie erheblich erweitert und um einen notwendig den Unterschied von Wort und Begriff klärenden Anhang ergänzt als Pdf:

https://www.academia.edu/31028663/Kein_Begreifen_von_Adel_ohne_klar_definierten_Adelsbegriff_Mit_einem_Anhang_Wort_und_Begriff.

⁴ Abkömmlinge von Adelsgeschlechtern der *terraferma* hatten allerdings Zugang zu untergeordneten Verwaltungsämtern, wenn sie ins „Silberne Buch“ (Das *Libro d'argento* wurde 1922-28 von Giovanni Dolcetti publiziert.) eingetragen und damit wie *Cittadini* behandelt wurden. Das bedeutendste Amt, das nicht mit *Nobili* besetzt wurde, war seit 1268 das des Kanzleichefs des Dogen (*Cancellare grande*), der vom Großen Rat auf Lebenszeit gewählt wurde. Die Beamten der Dogenkanzlei (*Ordine die Segregati*) mußten einen Nachweis führen, daß ihre Väter und Großväter kein Handwerk ausgeübt hatten.

Cittadini oder *Cives originarii* sind alte Familien, die es im 13. Jahrhundert vor und während der *serrata* nicht geschafft hatten, Aufnahme in den Großen Rat zu finden. Sie kamen im Ansehen gleich nach den *Nobilòmini*. Dabei wurde der Tradition nach zwischen den älteren *Cittadini originali* und *Cittadini per privilegio* unterschieden, d.h. Zugezogene, denen das Stadtrecht verliehen worden war. „Civis war, wer von einem bürgerlichen Vater und auch – wenn der Vater unbekannt war – wer von einer bürgerlichen Mutter abstammte; außerdem konnte das Bürgerrecht durch dogale Urkunde verliehen werden.“ (Kretschmayr I, S. 371) Aus dem Jahr 1188 ist der Eid eines Rudolfus aus Mantua überliefert, den er als neu aufgenommenen *Civis* zu leisten hatte, ein Treueid auf Doge und Staat mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst, Einhaltung der Handelsvorschriften, Zahlung von Steuern und Sonderabgaben.

1305 wurde die Zeit, die man in Venedig gewohnt haben mußte, um eingebürgert werden zu können, auf 25 Jahre heraufgesetzt, 1318 auf 18 Jahre reduziert, 1326 auf 26 Jahre angehoben. Um die Bevölkerungsverluste durch die Pest auszugleichen, wurde am 30. Oktober 1348 beschlossen, daß jeder das volle Bürgerrecht *de intus et de extra* (Recht der Geschäftstätigkeit im Innern und nach Außen) erhalten soll, der sich mit seiner Familie binnen Jahresfrist in Venedig niederläßt. Die Zeit, die man in Venedig gewohnt haben mußte, um das Bürgerrecht als *cives de intus* zu erlangen, wurde später von 15 auf zwei Jahre herabgesetzt und um die vollen Bürgerrechte auch für den Handel nach Außen (*civus de extra*) zu erlangen genügten dann zehn statt 25 Jahre. Ab 1382 betrug die Mindestzahl der Wohnjahre für das *ius de intus* acht und für das *ius de extra* 15 Jahre. Ab 1407 erhielten in Venedig ansässige Fremde das Recht zur uneingeschränkten Geschäftstätigkeit im Innern (*ius de intus*). Angaben nach Reinhold C. Mueller: „Veneti facti privilegio“: Stranieri naturalizzanti a Venezia tra XIV e XVI secolo. In: Donatella Calabi, Paola Lanaro (Hg.): La città italiana e i luoghi degli stranieri XIV-XVIII secolo. Roma 1998, S. 44f.

⁵ Speziell untersucht und dargestellt hat das Gerhard Rösch: Der venezianische Adel bis zur Schließung des Großen Rates. Sigmaringen 1989; siehe auch Eva S. Rösch, Gerhard Rösch: Venedig im Spätmittelalter. Freiburg/Würzburg 1991, S. 129-133 sowie Stanley Chojnacki: Social Identity in Renaissance Venice: The Second Serrata. In: Renaissance Studies 8/1994 und Ders.: Identity and Ideology in Renaissance Venice: The Third Serrata. sowie Gerhard Rösch: The Serrata of the Great Council and Venetian Society, 1286-1323. Beide in: John J. Martin, Dennis Romano (Hg.): Venice Reconsidered. Baltimore/London 2000; Victor Crescenzi: „Esse de Maiori Consiglio“: Legittimità civile e legittimazione politica nella repubblica di Venezia (secc. XIII-XVI). Roma 1996; Volker Hunecke: Der venezianische Adel am Ende der Republik 1646-1797. Tübingen 1995, S. 31ff; Jutta Gisela Sperling: The Paradox of Perfection: Reproducing the Body Politic in Late Renaissance Venice. In: Comparative Studies in Society and History 41/1999.

⁶ Pierre Clastres: Studien zur politischen Anthropologie. Konstanz 2020, S. 206, zit. nach: Thomas Wagner: Heimlicher Klassiker. Ethnologie Wiederentdeckt: Pierre Clastres erkundete klassenlose Gesellschaften, die durchaus voll funktionsfähig waren. In: derfreitag 11/2020. URL: <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/heimlicher-klassiker>.

⁷ Die älteste Überlieferung zur Wahl und Amtsübernahme eines Dogen ist der Augenzeugenbericht des Klerikers Doménico Tino (Domenico Tini narratio de electione Domenici Silvii ducis Venetiarum anno 1071. In: P. Gallicolli (Hg.): Memorie venete antiche. Bd. VI. Venezia 1795) zur Wahl von Doménico Silvio im Jahr 1071: Der Doge sei mit „ungeheuren Geschrei“ - also vermutlich per Akklamation - auf dem LIDO DI S.NICCOLÒ begleitet von Messen, Litaneien und Gebeten gekürt, von *Nobili* zum Schiff getragen und zur **Basilika di S.Marco** gefahren worden. Erst 1423 wurde die Volksversammlung (*arrego, concio publico*) abgeschafft, indem sich der Große Rat zur letzten Instanz erklärte. Die ursprüngliche Wahl des Dogen durch das Volk blieb nur noch in Gestalt der Akklamation durch das Volk nach erfolgter der Dogenwahl in symbolischer Erinnerung.

Zu den Wahlverfahren in den italienischen Stadtstaaten siehe Hagen Keller: „Kommune“: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche „Volksherrschaft“ im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.-14. Jahrhunderts. In: Gerd Althoff, Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle, Joachim Wollasch (Hg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Sigmaringen 1988; Ders.: Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert). In: Reinhard Schneider, H. Zimmermann (Hg.): Wahlen und Wählen im Mittelalter. Sigmaringen 1990; Ders.: Wahlen im frühen Mittelalter. In: Christoph Dartmann, Günther Wassilowsky, Thomas Weller (Hrsg.): Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren. Oldenburg 2010; E. Ruffini-Avondo: I sistemi di deliberazione collettiva nel Medio Evo. Milano 1911.

⁸ Ich unterscheide zwischen Kür und Wahl und definiere:

Kür =_{df} Auswahl von Individuen zur Aufnahme in oder Auswahl aus Gemeinschaften, deren Willen sie ausdrücken und für die sie handeln sollen. Die Auswahl ist oft auf einen bestimmten Personenkreis der Gemeinschaft (z.B. männliche Nachkommen bestimmter Familien, bei oder in der Gemeinschaft lebende Individuen) formell oder faktisch eingeschränkt und erfolgt oft mit unterschiedlicher Stimmgewichtung der Elektoren. Es gibt unterschiedliche Formen von Kürhandlungen und –symbolen (z.B. Akklamation, Weihe, Ritterschlag, Thronsetzung, Ummantelung, Salbung). Eine Kür ist gewöhnlich nicht rückgängig zu machen.

Wahl =_{df} Auswahl von Individuen einer Gemeinschaft oder von Personen einer Gesellschaft durch die Mitglieder derselben, deren Willen sie ausdrücken und für die sie handeln sollen. Bei einer Wahl sind die wählenden Individuen oder Personen (Aktivwähler) nach objektiven Kriterien (waffenfähiger Bürger, hausbesitzender Familienvorstand, rechtsfähiger Stadt- oder Staatsbürger – diese mitunter differenziert nach Vermögens- oder Steuerklassen; Kapitaleigner entsprechend ihrem Kapitalanteil an der Gesellschaft) gleichberechtigt, d.h. jede Stimme zählt – gemessen an diesen Kriterien – gleichviel. Eine Wahl kann durch eine entsprechende Wahlhandlung (Abwahl, Neuwahl) widerrufen werden.

Diese Definitionen setzen die Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft voraus (siehe die folgende Fußnote).

⁹ Die Unterscheidung von Individuum und Person begründe ich mit der begrifflichen Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft durch die Interpretation von Ferdinand Tönnies von Peter Ruben: „Gemeinschaft und Gesellschaft – erneut betrachtet“. In: Dittmar Schorkowitz (Hg.): „Ethnohistorische Wege und Lehrjahre eines Philosophen: Festschrift für Lawrence Krader zum 75. Geburtstag“. Frankfurt/M 1995. Pdf: <http://www.peter-ruben.de/schriften/Gesellschaft/Ruben%20-%20Gemeinschaft%20und%20Gesellschaft.pdf> sowie ders.: „Grenzen der Gemeinschaft?“ In: Berliner Debatte Initial. 13. Jg. (2002), Heft 1. Pdf: <http://www.peter-ruben.de/schriften/Gesellschaft/Ruben%20-%20Grenzen%20der%20Gemeinschaft.pdf>. Man kann auch auf die Definitionen von Vittorio Hösle rekurren (Moral und Politik. Grundlagen einer Politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. München 1997, S. 345): „Um eine Gemeinschaft handelt es sich, wenn im Bewußtsein des einzelnen das der Gruppe Gemeinsame Grund des eigenen Denkens und Wollens ist, um eine Gesellschaft, wenn es umgekehrt das individuelle Denken und Wollen ist, das nach eigenem Selbstverständnis die Gruppe begründet.“ Hösle definiert aber nicht, was er unter „Individuum“ versteht, so daß bei ihm die Frage, wie der Begriff der Person zu definieren ist, garnicht auftaucht. Eine Unterscheidung von Individuum und Person gibt es calvinistisch begründet bei Denis de Rougemont.

Die früheste Nachricht, in der Personen im Sinne des Begriffs auftreten, dürfte wohl der spektakuläre Fall aus Breslau im Jahre 1368 sein, wo zwei Stadtbürger die Aufkündigung ihres Bürgerrechts androhten, nachdem ihren Frauen das Tragen bestimmter Kleider verboten wurde. Georg Ratzinger war sich offensichtlich darüber klar geworden, daß er mit der Wahl zum Papst nicht mehr Person, sondern repräsentierendes Individuum ist. Auf seiner letzten Generalaudienz am 27. Februar 2013 führte er aus: „Die Schwere der Entscheidung [zum Rücktritt als Papst – sinngem. Ergänzung LWP] lag gerade auch darin, dass ich nun vom Herrn immer und für immer beansprucht war. Immer – wer das Petrusamt annimmt, hat kein Privatleben mehr. Er gehört immer und ganz allen, der ganzen Kirche. Sein Leben wird sozusagen ganz entprivatisiert.“ Ergo: Der Papst ist nicht Person, sondern höchster individueller und universeller Repräsentant der Gemeinschaft der (katholischen) Christen. Seit Papst Leo dem Großen wird die Petrusnachfolge im Sinne des römischen Erbrechts aufgefaßt, d.h. sie sind Erben der von Christus auf Petrus übertragenen Funktionen, nicht Erben seiner persönlichen Eigenschaften und Verdienste. „Leos Vermächtnis war die Entpersönlichung des päpstlichen Amtes.“ (Verena Postel: Die Ursprünge Europas. Stuttgart 2004, S. 41)

¹⁰ Erhalten ist die Symbolik in den modernen Demokratien eigentlich nur noch in der vorgeschriebenen Robe von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, womit verdeutlicht wird, daß sie in der Gerichtsverhandlung nicht ihre persönliche Meinung kundtun, sondern als individuelle Repräsentanten der Rechtsgemeinschaft der Staatsbürger sprechen.

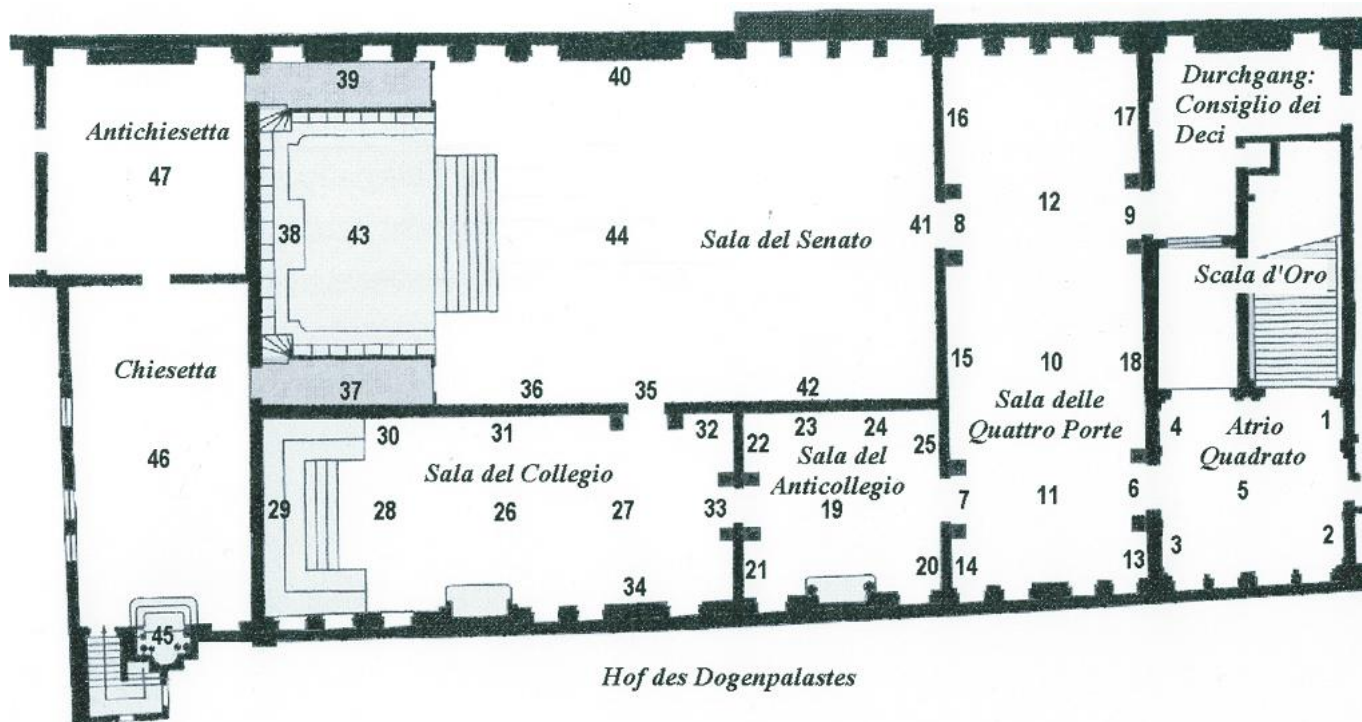
¹¹ Speziell seit Roman Herzog hat sich die Meinung durchgesetzt, der Bundespräsident kann und soll durch seine Reden wirken. Das dies verhängnisvolle Fehlentwicklungen zeitigen kann und das Ansehen des Amtes beschädigt, dürfte mit den beiden merkelhörigen Bundespräsidenten Joachim Gauck und Walter Steinmeier deutlich geworden sein.

¹² Hans-Jürgen Papier: „Die Spaltung ist eine Folge der Erosion von Rechtsstaatlichkeit“ (Interview). In: welt.de vom 06.03.2020, 15:36. URL: https://www.welt.de/politik/deutschland/plus206365935/Hans-Juergen-Papier-Am-Ende-stehen-dann-Chaos-und-Anarchie.html?wtmc=socialmedia.facebook.shared.web&fbclid=IwAR3qVFRt1vYaGyD1TmFYoh5j6yC_KyY-DuqIulDHGSpt5qSuf14BtQP3_Ss&ticket=ST-A-57721-JIBRrIRGZ95eWqcdIAXn-sso-signin-server#_.

¹³ Wahrscheinlich war es sehr früh üblich, etwa ab dem 12. Jahrhundert, daß der Doge nach seiner Wahl sich aus privater Geschäftstätigkeit zurückzog. Später wurde das zwingend festgelegt. So fällt bei den überlieferten Dokumenten der Ziani auf, daß Sebastiano Ziani als Doge (1172 bis †1178) seine laufenden privaten Geschäfte beendete, ähnlich sein Sohn Pietro Ziani. Neue Privatgeschäfte überließen sie allem Anschein nach nahen Verwandten oder anderen Personen, denen sie vertrauten (s. Reichtum und Macht im mittelalterlichen Venedig. Die Familie Ziani. Rom 1988, insbes. S. 16, 19, 24, 58-60, 68ff). Einige nachweislich durch Strohmänner abgewickelte Geschäfte des Dogen Pietro Ziani sind bekannt (Ebd., S. 179f)

Dieses Verbot privater Geschäftstätigkeit galt auch für die Mitglieder des Collegio, der Signoria, des Kleinen Rates, als der eigentlichen Regierung und ihres Präsidiums. In der geschichtlichen Entwicklung waren diese Gremien teilweise nicht unterschieden, die Bezeichnungen wechselten und an die Mitgliedschaft in dem einem Gremium war – immer zeitlich befristet – die in den anderen gebunden.

¹⁴ Die Abbildung in meinen Venedig-Buch S. 111 zeigt das zweite Obergeschoß im nördlichen Teil des Ostflügels des Dogenpalastes mit den Regierungsräumen. Davor (nach Süd, d.h. auf der Abbildung rechts) befinden sich drei Durchgangs- und Wartezimmer. Von der *Sala della Quattro Porte* gibt es einen Durchgang zu den Räumlichkeiten des Rates der Zehn und weiter zur Staatsinquisition. Von der *Chiestta* (Privatkapelle des Dogen) führt neben dem Altar (Nr. 46) eine Treppe in die Dogenwohnung. Unten ist über dem Ausgang der Treppe zu den Dogengemächern ein Gemälde von Tizian angebracht, das den Heiligen Christophorus darstellt und den Dogen, der ja mehrmals täglich diese Treppe benutzte, gemahnen sollte, die Republik gut zu leiten. Gleichzeitig ist es ein Schutzsymbol: Der Heilige Christophorus schützt vor plötzlichem Tod.



¹⁵ Die Symbolik der Parlamentarischen Sitzordnung hat analysierte Philip Manow: Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation. Frankfurt/M 2008. In der feudalen Ständevertretung (des *Ancien régime*) saßen dem König als der lebendigen Verkörperung des Volkes die drei Stände gegenüber. Dagegen stelle das Halbrund des Parlaments im Konvent das Volk dar (Eine Alternative zur repräsentativen Demokratie war in diesem Verständnis prinzipiell ausgeschlossen.), das dem Präsidium als quasi Ersatzkönig gegenübersteht. Anders des Britische Unterhaus: Die unterschiedlichen Parteien, von denen die eine die Regierung stellt, sitzen sich gegenüber. Das Volk als Ganzes wird nach wie vor durch die Königin bzw. den König repräsentiert. Manow streift auch die Symbolik des Rednerplatzes, ohne die tiefgründiger zu analysieren: „Geredet wird im britischen Parlament von Platz aus.“ (S. 22). Diese Redner sprechen nicht als Vertreter ihrer Partei bzw. Fraktion zum Parlament und Volk, sondern als Vertreter ihrer Region als Ganzes, die sie mehrheitlich gewählt hat, zum *Speaker* und nur indirekt zu ihren politischen Gegnern. Was symbolisiert die Position der Redner im deutschen Bundestag, vor einer Tribüne mit der Regierung, dem Präsidium und – meist leeren – Sitzen der Vertreter der Bundesländer, während es für den Repräsentanten des Volkes als Ganzes – den Bundespräsidenten – dort keinen Platz gibt? Welche Symbolkraft hat es, daß parlamentarische Fragesteller an die Redner oder die Regierung von ihrem Platz aus hochschauend sprechen und die Antwort entgegennehmend stehen müssen? AfD-Abgeordnete zeigten „mangelnden Respekt vor dem Hohen Haus“, meinen gelegentlich Parlamentarier anderer Parteien, wenn erstere weniger zu ihren Parlamentskollegen als mehr zum Volk redeten und ihre Reden via Internet unters Volk bringen. In dieser Vorhaltung wirkt wohl eine Kontinuität von der Vorstellung vom Königs als Verkörperung des Volkes, über die vom Parlament als dem Volk bis hin zur Meinung, es könne keine von der Repräsentativität im Parlament unabhängige Meinungsbildung im Volk, geschweige denn Entscheidungen durch Volksabstimmung geben.

Die Sitzordnung im Großen Rat hat eine andere Symbolik: Die *Nobilòmini* saßen in langen Reihen (Die halbkreisförmige Darstellung in der vom mir oben wiedergegebenen Graphik „Die Nominierung des venezianischen Dogen“ ist falsch.) zwischen dem Präsidium mit den sechs Dogenräten, den drei *Capi* der *Quarantia*, dem Großkanzler und dem Dogen in der Mitte auf der Westseite und der Darstellung des Paradieses auf der Ostwand des Großen Saales (Siehe dazu Wolfgang Wolters: Der Bilderschmuck des Dogenpalastes. Wiesbaden 1983, S. 289-305; ders.: Der Dogenpalast in Venedig. Berlin/München 2010, S. 136f, 159-162.): Beim Brand im Jahre 1577 wurde das Fresco von Guariento von ca. 1365 schwer beschädigt und sofort danach wurde in einer Programmschrift festgelegt, daß diese Wand „wie zuvor“ neu geschmückt werden soll. Die Entwürfe wurden ausgiebig diskutiert und schließlich erhielt Tintoretto den Auftrag. Die Symbolik dürfte klar sein, insbesondere wenn man weiß, daß es zu dem Werk von Guariento Kommentare gab, welche *Nobilòmini* dort als in den Kreis der Seligen aufgenommen dargestellt seien.

¹⁶ Der Große Rat hatte vor der *serrata* nur wenige hundert Mitglieder, später, je nach Bevölkerungsentwicklung wechselnd bis zu mehr als 3.000, wobei nicht alle Mitglieder immer an den Versammlungen, die am Sonntagvormittag stattfanden, teilnahmen, vor allem, weil viele Ratsmitglieder aus unterschiedlichen Gründen nicht in Venedig waren. Um 1460 soll es nach Angaben von Paolo Morosini 150 Adelsfamilien gegeben haben mit 2.000 Mitgliedern im Großen Rat, 1493 hatte der Große Rat nach Angaben von Marino Sanudo 2.420 Mitglieder, 1513 2.570-2.622 (unterschiedliche Angaben), 1527 2.746, aber 1594 nur 1.970, 1718 ca. 1.700. An seiner letzten Sitzung am 12. Mai 1797 nahmen von 1.196 Mitgliedern nur 573 (47,9 %) teil.

¹⁷ Insbesondere Volksversammlungen sich sehr manipulationsanfällig – auch Mitgliederparteitage. Bemerkenswerte Beispiele für die Manipulation der Volksversammlung gibt es aus Florenz, wo z.B. mächtige Familien den Versammlungsplatz (*Piazza Signoria*) des *parlamento* absperren und nur ihre Parteigänger auf den Platz ließen: Wer nicht am Tische saß, der nicht mit aß. Das war ja auch das Problem bei den Papstwahlen in Rom, was schließlich zur Institution des Konklave führte (s. dazu Karl Wenck: Das erste Conclave der Papstgeschichte. In Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 18/1926: auch Hagen Keller l.c.).

¹⁸ Die Institution des Konklave ist ab dem 12. Jahrhundert in italienischen Stadtkommunen entstanden als diese neuen Verfahrensweisen etablierten, um von äußeren Einflüssen und innerem Parteienstreit unabhängig Ämter zu besetzen. Vor allem die mißlichen Vorgänge während Investiturstreits führten zu Forderungen nach „freien“ Wahlen, die hier aber nicht im Sinne des modernen Verständnisses zu denken sind. Mittels unterschiedlicher und oft miteinander kombinierter Verfahren (Akklamation, Ernennung durch Amtsvorgänger oder neutrale Dritte, abgestufte Votation, Losverfahren) wurden Wahlmänner bestimmt, die dann – mitunter schon die Kandidaten, unter denen die Elektoren ausgewählt wurden – von äußeren Einflüssen abgeschlossen die eigentliche Wahl vollzogen. Früheste Beispiele sind aus Genua (1157), Pisa (1162/64) und Pistoia überliefert: „Die Wahlmänner (*electores consulum*) wurden wiederum von Elektoren (*electores electorum consulum*) gewählt, die zur besseren Verständigung [...] als ‚Vorwähler‘ bezeichnet seien. Auch in Venedig bestimmten 1178 vier Vorwähler die 40 Wahlmänner für die Benennung des nächsten Dogen [...] Normalerweise vollziehen die Wahlmänner rechtsgültig und für alle bindend die Wahl; mit ihrer Einsetzung ist ursprünglich die durch Eid gesicherte Verpflichtung der Gesamtheit verbunden, die Entscheidung anzunehmen.“ (Hagen Keller: „Kommune“: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche „Volksherrschaft“ im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.-14. Jahrhunderts. In Gerd Althoff, Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle, Joachim Wollasch (Hg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Sigmaringen 1988, S. 589f) Die Elektoren ihrerseits mußten schwören, von allen äußeren Einflüssen und Interessen frei nach bestem Wissen und Gewissen mit Gottes Hilfe den Besten, Geeignetsten zu wählen. Oft war auch Einmütigkeit der Elektorenentscheidung vorgeschrieben.

Man muß an dieser Stelle darauf hinweisen, daß das Verfahren zur Wahl des US-Präsidenten – Vorwahlen, Wahl von Wahlmännern in den einzelnen Bundesstaaten, die dann im *Electoral College* ihre Stimme für einen der Präsidentschaftskandidaten abgeben und dabei, mit Ausnahme der Bundesstaaten Maine und Nebraska, alle Stimmen für den Kandidaten abgeben, der in ihrem Bundesland die Mehrheit gewonnen hat – auf andere Weise historisch bedingt ist: In dem riesigen Land ist es nicht möglich, daß sich die Kandidaten überall vorstellen und die Wähler ihn kennen. Mit Rundfunk und Fernsehen hat sich dieses Problem zwar etwas gemildert, die Beziehung Kandidaten-Wähler bleibt aber durch den Journalismus gefiltert und davon abhängig. Deswegen spielt die Haustürwerbung durch die Wahlhelfer eine so große Rolle. Erst mit dem Strukturwandel der Öffentlichkeit durch das Internet ist es den Kandidaten möglich, die Bürger überall direkt und ungefiltert zu erreichen. Donald Trump hat im Wahlkampf voll darauf gesetzt und war/ist damit erfolgreich.

Die auch mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellte nur bedingte demokratische Legitimation des EU-Parlaments resultiert nicht nur daraus, daß nicht das Prinzip Ein-Wähler-Eine Stimme gilt, d.h. die Stimmabgabe in den einzelnen Ländern unterschiedlich gewichtet wird, sondern auch aus dem Wahlverfahren: Die Bürger können nur die Parteien ihres Landes wählen. Hinzu kommt, daß es wegen der unterschiedlichen Sprachen keine allgemeine europäische Öffentlichkeit, damit keinen europaweiten öffentlichen Diskurs – auch nicht im Internet – gibt, der eine Voraussetzung einer europäischen demokratischen Willensbildung wäre. Hinzu kommt, daß der Fraktionszwang die Umsetzung des Willens der Wähler durch die Abgeordneten desavouiert (Zu diesem Problem z.B. Arnd Diringer: Der Fraktionszwang gefährdet unsere Demokratie. In: faz.net vom 04.03.2020, 08:00. URL: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus206289471/Bundestag-Der-Fraktionszwang-gefaehrdet-unsere-Demokratie.html>).

¹⁹ Kants Schrift wurde 1794 und 1797 von der Zensur verboten und erschien erst 1798 im „Journal der praktischen Arzneikunde und Wundarzneikunst“. Was kann/soll man gegen den aufkommenden „populistischen Pöbel“ tun, ist die neuerliche Fragestellung: Garrett Jones: „10% Less Democracy: Why You Should Trust Elites a Little More and the Masses a Little Less“ (Stanford University Press 2020). Zu Deutsch: „Kann man mit solchen Ideen die AfD kleinkriegen?“ Rainer Hank: Herrschaft des Pöbels. In: welt.de aktualisiert am 01.03.2020, 12:21. URL: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hanks-welt/debakel-von-thueringen-steht-die-demokratie-am-abgrund-16657712.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2.

²⁰ Nach der Eroberung von Kreta durch die Türken kamen etwa 100 *Nobili* (Gezählt wurden wohl nur die Familienoberhäupter, d.h. in Wirklichkeit waren es erheblich mehr Personen.) völlig mittellos nach Venedig zurück, zu deren Gunsten eine Art Sozialhilfe – die *provvigioni patrizie* – eingeführt wurde. Die wurde später immer weiter ausgedehnt und auch in der Zeit der Napoleonischen und der Österreichischen Herrschaft gezahlt.

²¹ Das Vermögen der Einwohner Venedigs wurde ab etwa 1224 erfaßt – eigentlich geschätzt – von der *Camera inprestitorum*, ab 1243 vom *Catasticum communis*. Bei diesen Vermögensaufstellungen wurde stets nur Besitz, speziell Grundeigentum, ab einer bestimmten Untergrenze aufwärts erfaßt. Einen strikten Zusammenhang zwischen Vermögen und rechtlichem Stand hat es in Venedig bis 1797 nicht gegeben. Die wichtigsten Vermögensschätzungen, die von 1379, die Nani-Klassifizierung aus dem 18. Jahrhundert und die Vermögensangaben für die Mitglieder des Großen Rates 1797 habe ich in meinem Buch in einer Tabelle S. 150 zusammengestellt und dort erläutert.

²² Dazu Lothar W. Pawliczak: Schenken und Tauschen. In: Recherche D. Heft 9, Mai 2020.

²³ Für die Dogen galt das ausdrückliche Verbot, Geschenke, Tribute oder kostenlose Dienstleistungen anzunehmen, ab 1229. In der *promissio* des Dogen Jacopo Tiepolo war festgelegt, daß er nur *aqua rosata* (vermutlich Rosenwasser), Balsam, Blumen, Kräuter annehmen durfte und alles innerhalb von drei Tagen dem Kämmerer (*camerarius*) übergeben mußte. Gleiches galt auch für Geschenke zu Hochzeiten in seiner Familie.

²⁴ An den Regularien für den Rat der Zehn sei dies beispielhaft verdeutlicht: Die zehn ordentlichen Mitglieder wurden jeweils für ein Jahr gewählt. Man konnte nur in den Rat der Zehn gewählt werden, wenn man zuvor mindestens einmal Dogenrat gewesen war. Das Mindestalter betrug 40 Jahre, das tatsächliche Durchschnittsalter der Mitglieder des Rates der Zehn zum Zeitpunkt ihrer Wahl 58,3 Jahre. Die Wahl erfolgte in vier Sitzungen im August und September, die Amtszeit begann am 1. Oktober. Das Amt war unbezahlt und eine Wiederwahl war erst nach einem Jahr – im 18. Jahrhundert nach zwei Jahren – möglich. Die Mitglieder von Amtswegen, die zusätzlich zu den 10 ordentlichen Mitgliedern im Rat der Zehn saßen, wechselten, wenn die Amtsinhaber – also Doge, Dogenräte und die Vorsteher des Kriminalgerichtes – neu gewählt wurden. Es durften keine zwei Mitglieder aus einer Familie (Die Familien waren sehr groß.) kommen. Beschlüsse mußten mindestens mit Mehrheit oder – je nach Gegenstand – bis

zu $\frac{4}{5}$ -Mehrheit gefaßt werden. Vorsitzende (*Capi*) des Rates der Zehn wurden jeweils nur für einen Monat bestimmt. Der neu gewählte Rat der Zehn bestimmte dann aus seinen Reihen die drei Staatsinquisitoren für ein Jahr. Einer dieser Inquisitoren amtierte aber jeweils für kürzere Zeit, weil er Inquisitor infolge seines stets auf acht Monate befristeten Amtes als Dogenrat war. Nach seinem automatischen Ausscheiden als Inquisitor wurde für die verbleibende Zeit bis zur Neuwahl – also für maximal vier Monate – ein Ersatzmann gewählt.

²⁵ Besonders übel und wirkungsvoll die „Geschichte der Republik Venedig“ (4 Bde. Leipzig 1821, 1824; 8 Bde.; 28 Teile in 7 Büchern Stuttgart 1828; 4 Bde. Leipzig 1854, 2. Auflage 1859; Franz. zuerst in 6 Bdn. + Registerband Paris 1819, 6 Bde. + 2 Registerbände 1821; 9 Bde. 1853. Der 4. Band der deutschen Ausgabe von 1859, die seitenidentisch ist mit der von 1854, wurde 2010 und erneut 2012, der 3. Band 2011 photomechanisch nachgedruckt) des Ex-Generals von Napoleon Pierre Antoine Noel Bruno Graf von Daru. Viele Schriftsteller des 19. Jahrhunderts – allen voran Lord Byron – haben diese üblen Stories weiterverbreitet. Besonders ekelhaft und primitiv, auch simpel und rein literarisch fehlerhaft-unlogisch ist der Roman von James Fenimore Cooper: *Der Bravo. Eine venezianische Geschichte* (1831). Der Skandal ist dabei nicht, daß der literarisch ja recht wenig begabte Autor damit während seiner Europareise die Erwartungen des französischen Publikums bediente, sondern daß es in jüngster Zeit einige deutschsprachige Neuauflagen ohne einen klärenden Kommentar gibt, z.B. Europäischer Literaturverlag Bremen 2011. Immerhin enthält die DDR-Ausgabe (Verlag Neues Berlin 1987) ein Nachwort von Hans Joachim Krause (S. 361-368), das aber die Denunziation der Markusrepublik als Verbrecherstaat durch Cooper teilt.

²⁶ Die Bestrebungen der EU, sich als über den souveränen Parlamenten der Mitgliedsstaaten stehende Macht zu etablieren und den Regierungen und Bürgern vorzuschreiben, was sie zu tun und zu lassen haben, ist der eigentliche Konflikt, der zum Brexit geführt hat. Dieses Problem ist mit dem Brexit in der EU längst nicht erledigt. Siehe dazu meinen Aufsatz „Brexit, or still remain, that is not the question“ (<https://www.academia.edu/41518413/Brexitfrage>), zuerst gekürzt unter dem Titel „Worum geht es beim Brexit?“ in der wirtschaftspolitischen Zeitschrift *Recherche D*, Ausgabe 6 | August 2019, S. 34-35.

Ein Rechtsgutachten für den nordrhein-westfälischen Landtag (04.03.2020) macht klar, daß die Bevormundung der Bürger grundsätzlich im Europarecht festgelegt ist: „Das Europarecht kennt im engeren Sinne weder den Unterschied zwischen Verfassungsrecht und Privatrecht, noch den Grundsatz der Privatautonomie als Grundpfeiler einer freiheitlichen Zivilrechtsordnung. Daher ist das Europarecht auch nicht etwa ein höheres transnationales Verfassungsrecht, sondern es funktioniert nach dem Muster des französischen Verwaltungsrechtes nach planungsrechtlichen Grundsätzen. D.h., es orientiert sich nicht an Tatbestand und Rechtsfolge, sondern es gibt Ziele vor, die von den Akteuren zu erreichen sind, wobei es auf den Unterschied zwischen staatlichen und privaten Akteuren nicht durchgreifend ankommt; das Recht definiert im Unionsrecht nicht den äußeren Rahmen aller Politik, sondern es dient als Werkzeug der Gesellschaftsveränderung. Wo das Europarecht Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, da dienen diese durchweg nicht – im Unterschied etwa zur Konzeption der Grundrechte des Grundgesetzes – der Sicherung einer selbstzweckhaft gedachten privaten Freiheit des Bürgers, sondern sie sollen den Bürger in die Lage versetzen, dem Unionsrecht möglichst auch gegen den abweichenden politischen Willen eines Mitgliedstaates zur Geltung zu verhelfen. D.h., überall tritt der instrumentale und mithin gerade nicht freiheitssichernde Charakter des Unionsrechts zu Tage.“ Ich habe dieses Zitat von dritter Hand ohne genaue Quellenangaben. In diesem Sinne führte – fast wortgleich – der Sachverständige Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau auf der 48. Sitzung des NRW-Integrationsausschuss lt. Protokoll S. 12 aus: „Man darf sich das Europarecht nicht als eine transnationale Überverfassung vorstellen, die die freiheitlichen Vorgaben der Verfassung dann noch einmal auf europäischer Ebene wiederholt. So ist es nicht. Das Europarecht funktioniert ganz anders als unsere nationale Rechtsordnung, die zwischen Verfassung auf der einen Seite und bürgerlicher Privatautonomie auf der anderen Seite unterscheidet. Es kennt diese Unterscheidung nicht. Das Europarecht geht nach Art des Planungsrechts von Zielen aus, die von den Akteuren zu erreichen sind. Zwischen privatrechtlichen Akteuren und staatlichen Akteuren wird aber nicht durchgreifend unterschieden. Das Europarecht begreift das Recht nicht als Rahmen der Politik, der die Freiheit sichern soll, sondern als Werkzeug der Politik, das, demokratisch legitimiert, die Gesellschaft verändern soll. Deswegen ist grundsätzlich das ganze Antidiskriminierungsgesetz eine Art Fremdkörper. (Berivan Aymaz [GRÜNE]: Was heißt denn „Fremdkörper“?) Wir müssen es umsetzen, weil es von Europa kommt. Wir müssen es so weit umsetzen, wie wir dazu verpflichtet sind.“ (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-924.pdf?fbclid=IwAR3hUI-0gVZ4r8zodRxnhrKmsrEfYdAVp_5n2K4inRfklItLASEmop5TBec)

²⁷ 107. Doge Marc Antonio Giustinian (1684-†1688) wurde schon zu Lebzeiten wegen seines Reichtums mit dem Beinamen *dalle Budella d'oro* (aus goldenen Eingeweiden) genannt: Man hoffte wohl, wenn er gestorben ist ...

²⁸ Die *promissio* des Dogen Marino Grimani umfaßte 108 Seiten, die des Dogen Giovanni II. Cornaro 165, die des letzten Dogen Lodovico Manin 301 Seiten.

²⁹ Es gibt Hinweise darauf, daß es bereits mindestens im Jahre 1185 ein Wahlgesetz gegeben hat, in dem auch zur Weigerung, ein Wahlamt anzutreten, eine Strafandrohung enthalten war. Man konnte noch auf andere Art der Amtsausübung entgehen: Senator Stefano Giustinian aus der Familie Badoer-Giustinian, eine der ältesten, angesehensten und reichsten Familien Venedigs, wurde 1311 zum Dogen gewählt und trat sofort nach der Wahl als Mönch in Kloster San Giorgio Maggiore ein. Klerikern wurden aus dem Großen Rat ausgeschlossen und durften keine Staatsämter ausüben. Ob die Familie eine Strafzahlung leisten mußte, ist nicht bekannt. An seiner Stelle wurde dann Mariano Zorzi zum 50. Dogen gewählt.